

# Statuten der Société Nautique Port de Faoug

---

## I. Name und Sitz

**Art. 1** Die Société Nautique Port de Faoug, abgekürzt **SNPF** (der Name wird nicht in andere Sprachen übersetzt), ist ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne der Art. 60-79 ZGB.

**Art. 2** Sie hat ihren Sitz in Faoug.

## II. Zweck

**Art. 3** Die SNPF verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

Sie setzt sich zum Ziel:

- allgemeine Interessen ihrer Mitglieder mit den politischen Behörden und der Hafenerwaltung zu besprechen, sowie die Respektierung der Hafengebühren zu unterstützen,
- sich für ein ausgewogenes Verhältnis der Anliegen der Wassersportler und jener des Natur- und Gewässerschutzes einzusetzen.
- Kameradschaft und Geselligkeit zu pflegen und die seemännischen Traditionen zu erhalten.
- Führen des Klublokals „La Trinquette“ nach betriebswirtschaftlichen Regeln und Grundsätzen

## III. Mitgliedschaft

**Art. 4** Die SNPF besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

**Art. 5** **Aktivmitglieder** sind:

- Einzelmitglieder,
- Paarmitglieder,
- Kollektivmitglieder.

**Art. 6** **Einzelmitglieder und Paarmitglieder**

Einzel- und Paarmitglied kann werden, wer in der Marina Port de Faoug ein Boot stationiert hat. Pro Boot wird unter Vorbehalt von Art. 7 hiernach eine Einzel- bzw. Paarmitgliedschaft gewährt. Jedes Einzel- bzw. Paarmitglied besitzt an der Generalversammlung gemäss Art. 67 ZGB eine Stimme.

**Art. 7** **Kollektivmitglieder**

- A) Am Murtensee ansässige Wassersportvereine haben die Möglichkeit, bei der SNPF Kollektivmitglied zu werden. Sie bestimmen eines ihrer Mitglieder als Vertreter in der SNPF.
- B) Ebenso können Firmen, die in der Marina Port de Faoug mehr als ein Boot stationiert haben, Kollektivmitglied werden.

**Art. 8** **Passivmitglieder**

Passivmitglied kann werden, wer die Ziele der SNPF unterstützt, aber nicht Aktivmitglied werden kann. Es geniesst keine Aktivmitgliedsrechte, ist aber an den Generalversammlungen antrags- und diskussionsberechtigt.

**Art. 9** **Stimm- und Wahlberechtigung an GV's**

Stimm- und wahlberechtigt an Generalversammlungen sind alle anwesenden Aktivmitglieder mit je einer Stimme, unter Vorbehalt von Art. 68 ZGB.

# Statuten der Société Nautique Port de Faoug

---

## **Art. 10 Eintrittsgesuche**

Eintrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über Annahme oder Abweisung der Gesuche für die Aktivmitgliedschaft entscheidet die ordentliche Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Kandidaten geniessen bis zu diesem Zeitpunkt die Rechte von Aktivmitgliedern, haben aber kein Stimmrecht.

## **Art. 11 Austritt**

Der Austritt aus der SNPF ist auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes jederzeit möglich. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bleibt geschuldet.

## **Art. 12 Ausschluss**

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Diese Gründe sind ihm bekanntzugeben.

## **Art. 13 Clubstander / Anlässe**

Aktivmitglieder haben das Recht, an ihrem Boot den Clubstander der SNPF zu führen. Die vom Club organisierten Anlässe stehen allen Mitgliedern offen.

### **IV. Finanzielle Mittel**

## **Art. 14 Finanzielle Mittel**

Die Mittel der SNPF bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen,
- Spenden,
- diversen Einnahmen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

Sie betragen gegenwärtig für:

- |  |   |
|--|---|
| - Einzelmitglieder:                          | Fr. 70.--   |
| - Paarmitglieder:                            | Fr. 100.--  |
| - Kollektivmitglieder A:                     | Grundgebühr (Beitrag für Einzelmitglieder) + Fr. 1.-- pro Mitglied            |
| - Kollektivmitglieder B:<br>(Bootsvermieter) | Grundgebühr (Beitrag für Einzelmitglieder) + 50% davon für jedes weitere Boot |
| - Passivmitglieder:                          | Fr. 30.--   |

## **Art. 15 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

## **Art. 16 Haftung**

Für alle Verpflichtungen der SNPF haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

# Statuten der Société Nautique Port de Faoug

---

## V. Organisation

### **Art. 17      Organe**

Die Organe der SNPF sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren.

### **Art. 18      Die Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet im Frühjahr, normalerweise am Tag der offiziellen Saisonöffnung, statt und wird vom Vorstand mindestens 3 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden angekündigt. Zu den wichtigsten Traktanden werden die nötigen Erläuterungen abgegeben.

### **Art. 19      Ausserordentliche Generalversammlung**

Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet:

- auf Beschluss der Generalversammlung
- auf Beschluss des Vorstandes, oder
- wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder dies verlangt. Der Antrag ist schriftlich unter Bekanntgabe der Gründe an den Vorstand zu richten.

### **Art. 20      Anträge von Mitgliedern**

Anträge von Mitgliedern sind schriftlich und begründet bis Ende Januar an den Vorstand einzureichen. Über Geschäfte, die in den Traktanden nicht gehörig angekündigt worden sind, kann nicht Beschluss gefasst werden.

### **Art. 21      Befugnisse der Generalversammlung**

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung,
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten,
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes,
- Entlastung des Vorstandes für seine Tätigkeit,
- Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der Revisoren,
- Genehmigung des Budgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge,
- Abnahme des Jahresprogrammes,
- Entscheid über die Aufnahme von Aktivmitgliedern,
- Ausschluss von Mitgliedern,
- Entscheid über Anträge von Vorstand und Aktivmitgliedern,
- Statutenänderungen,
- Entscheid über die Auflösung der SNPF.

### **Art. 22      Beschlussfassung**

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Präsident hat Stichentscheid und stimmt nur bei Stimmgleichheit. Bei Statutenänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

# Statuten der Société Nautique Port de Faoug

---

## **Art. 23      Protokoll der Generalversammlung**

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt und vom Sekretär unterzeichnet.

## **Art. 24      Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretär, Kassier und 1 Beisitzer. Er wird vom Präsidenten geleitet.

## **Art. 25      Amtsdauer**

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mehrheit des Vorstandes muss Aktivmitglied des SNPF sein.

## **Art. 26      Leitung der SNPF**

Der Vorstand leitet die SNPF und vertritt sie nach aussen. Er führt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich oder von Gesetzes wegen der Generalversammlung vorbehalten sind. Er kann einzelne Aufgaben weiter delegieren.

## **Art. 27      Beschlussfähigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist nicht beschlussfähig, wenn weniger als drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Entscheide mit einfachem Mehr. Der Präsident stimmt nur bei Stimmgleichheit, er hat den Stichentscheid.

## **Art. 28      Zeichnungsberechtigung**

Zeichnungsberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder mit Einzelunterschrift. Der Vorstand bezeichnet die Vorstandsmitglieder, die bis zu einem vom Vorstand festgelegten Höchstbetrag für buchhalterische und finanzielle Belange zeichnungsberechtigt sind.

## **Art. 29      Die Revisoren**

Zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor werden an der GV für je zwei Jahre gewählt. Sie sind wiederwählbar bis maximum 6 Jahre. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.

### **VI. Auflösung der SNPF**

**Art. 30** Die Generalversammlung kann in Abweichung zum Art. 22 hiervor mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung des Clubs beschliessen. Ein allfälliger Aktivsaldo wird der Sauvetage du Vully überwiesen.

### **VII. Schlussbestimmungen**

**Art. 31** Diese Statuten sind nach ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung der SNPF vom 17. Mai 1991 in Kraft getreten.  
Nach der Genehmigung durch die GV der SNPF sind die Änderungen von Art. 25 am 27. März 1993 und von Art. 18 am 29. April 1995 in Kraft getreten.  
Nach der Genehmigung durch die GV sind die Änderungen von Art.3, Art. 5, Art. 6, Art. 9, Art. 14, Art. 18 und Art. 29 am 12. April 2003 in Kraft getreten.  
An der GV vom 23.04.2005 wurden die Mitgliederbeiträge angepasst.